

Grundsätze der Kulturförderung des Rhein-Sieg-Kreises (Projektförderung)

*Beschluss des Ausschusses für Kultur und Sport vom 11.11.2011, ergänzt durch
Beschluss-Beschlüsse vom 28.11.2016 und 22.06.2021*

Ziele und Kriterien

Im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel ist die Kulturförderung des Rhein-Sieg-Kreises daran ausgerichtet,

- Kinder, Jugendliche und Familien in ihrem kulturellen Handeln zu stärken,
- ehrenamtliches / bürgerschaftliches Engagement im kulturellen Bereich zu fördern,
- die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Kulturarbeit zu unterstützen,
- die kulturelle Identität des Kreises und die Identifikation der Menschen mit Kreis und Region zu stärken,
- Kultur erfahrbar zu machen und Menschen für Kultur zu sensibilisieren,
- Barrieren zu überwinden und Menschen die kulturelle Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern, deren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind (Grundsätze der Integration und der Inklusion).

Der kulturellen Bildung kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.

Es kommen nur solche Projekte für eine Förderung in Betracht, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Projekte aufgrund ihrer Konzeption und Durchführung erkennbare übergemeindliche Bedeutung bzw. Auswirkungen haben, wie beispielsweise Kooperationsprojekte, die mehrere Gemeinden/Städte einbeziehen.

Es wird erwartet, dass sich die betroffenen Kommunen mindestens gleichrangig wie der Kreis an dem Projekt beteiligen. Dies kann auch durch Sach- und Personalleistungen geschehen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nachrangig. Sie wird nur zu den – nach Abzug aller Einnahmen einschließlich sonstiger Zuschüsse – nicht gedeckten Kosten eines Projekts gewährt.

Werden für ein Projekt Mittel der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland oder Mittel der Regionalen Kulturpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt, kommt ein Zuschuss des Rhein-Sieg-Kreises in der Regel nicht in Betracht. Hiervon ausgenommen sind Projekte, an denen der Rhein-Sieg-Kreis selbst als Projektpartner teilnimmt.

Im Sinne einer Starthilfe bzw. Hilfe zur Selbsthilfe sollen auf Dauer angelegte Projekte nicht fortlaufend gefördert werden.

Investive Maßnahmen werden in der Regel nicht gefördert.

Zur Wiederbelebung des durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkten kulturellen Lebens im Rhein-Sieg-Kreis werden die Grundsätze bis zum 31.12.2021 mit der Maßgabe angewandt, dass im Einzelfall

- eine Förderung nicht ausgeschlossen ist, wenn sich das jeweilige Projekt nur auf eine Kommune bezieht;
- ein Kreiszuschuss gewährt werden kann, ohne dass sich die jeweilige Kommune gleichrangig beteiligt;
- auch eine Förderung mit einem Festbetrag möglich ist;
- die Künstlerinnen und Künstler für ihren eigenen Einsatz Kosten in angemessener Höhe einsetzen dürfen.